



universität  
wien

Universitätsrat

**Mag. Max Kothbauer**  
Vorsitzender

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien

T +43 (1) 4277-210 10  
F +43 (1) 4277-92 10  
max.kothbauer@univie.ac.at

An den  
Bundesminister für Wissenschaft und  
Forschung  
Dr. Johannes Hahn  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, am 6. August 2008

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

## **Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008**

Der Universitätsrat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 10.7.2008 über den vorliegenden Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 beraten.

Auf Grundlage dieser Beratungen beehre ich mich namens des Universitätsrats zu jenen Punkten Stellung zu beziehen, welche die Arbeit des Rates direkt betreffen.

### **I. Erfahrung mit der Autonomie**

Das Universitätsgesetz 2002 und die damit verbundene Autonomie für die Universitäten haben sich insgesamt bewährt. Das geltende Universitätsgesetz sollte daher in seinen Grundprinzipien nicht verändert werden.

Die Universität Wien hat in enger Kooperation der obersten Leitungsorgane Universitätsrat, Rektorat und Senat, aber auch durch intensive Zusammenarbeit mit den Betriebsräten die Chancen der Autonomie für eine nachhaltige Neuorientierung der Universität genutzt.

### **II. Aushöhlung der Autonomie (§§ 12 und 13 neu)**

Die vorgesehene Einbehaltung eines Betrages von bis zu 5% des Jahresbudgets für besondere Finanzierungserfordernisse und die vorgesehene Erhöhung des Kürzungsspielraums auf jährlich bis zu 3% bei Nichterreichen der Leistungsvereinbarungsziele sowie die jährliche Gestaltungsvereinbarung haben eine gefährliche Einengung der Autonomie der Universitäten zur Konsequenz. Die österreichischen Universitäten werden zum überwiegenden Teil aus öffentlichen Mitteln gespeist und haben zweifellos über die zweckmäßige Verwendung dieser Mittel Rechenschaft abzugeben. Die vorgesehenen Maßnahmen vermindern aber die Planungssicherheit der Universitäten wesentlich und stellen einen Rückfall in die ministerielle Detailsteuerung dar. Diese Neuregelungen sind auch deshalb abzulehnen, weil – wie sich am Beispiel der Universität Wien gezeigt hat – die finanzielle Selbstverantwortung für die Mittelverwendung durch die Universitäten im höchsten Maße zweckmäßig ist.

### **III. Rektorswahl (§§ 21, 23, 23a, 25 Abs. 1 Z 5a neu)**

Nach dem geltenden Universitätsgesetz ist der Rektor durch den Senat und den Universitätsrat „doppelt legitimiert“. Diese beiderseitige Legitimation ist für die Universität und für die Stellung des Rektors wesentlich. Die vorgeschlagenen Änderungen führen insgesamt zu einer derartig weitgehenden Beschränkung der Mitwirkungsbefugnis des Senats, dass von einer doppelten Legitimation nicht mehr gesprochen werden kann. Der Universitätsrat der Universität Wien lehnt diese Schwächung des Senats mit allem Nachdruck ab. Die de-facto-Ausschaltung des Senats aus der Rektorswahl würde letztlich auch zu einer Schwächung des Rektorats führen.

Den Interessen der Universität wäre besser gedient, wenn der Universitätsrat zwar die Ausschreibung der Funktion des Rektors verfasst, das Auswahlverfahren aber im Wesentlichen den bisherigen Regeln entspräche. Die Grundidee einer Findungskommission, welche auch die Möglichkeit hätte, wie international üblich, einzelne herausragende Persönlichkeiten zur Bewerbung einladen zu können, wird begrüßt. Die genaue Ausgestaltung der Zusammensetzung und der Befugnisse einer allfälligen Findungskommission werden noch zu diskutieren sein, wobei der Universitätsrat der Universität Wien nicht davon ausgeht, in diesem Gremium zu dominieren. Die Rektorin oder der Rektor muss auch in Zukunft doppelt legitimiert sein, das heißt auf einer mehrheitlichen Zustimmung im Senat basieren.

Schließlich ist auf die verfassungsrechtlichen Grenzen hinzuweisen, die sich aus dem Grundsatzurteil des Verfassungsgerichtshofs zur Autonomie der Universitäten für die Rektorswahl ergeben (VfSlg. 17.101/2004), wonach die weitgehende Zurückdrängung des Senats verfassungswidrig erscheint.

Obwohl mit den geplanten Neuregelungen eine Stärkung des Universitätsrats verbunden wäre, wird die geplante Ausgestaltung der Rektorswahl daher abgelehnt.

### **IV. Universitätsrat (§ 21 neu)**

#### **1. Arbeitsverträge und Zielvereinbarung (Z 6 neu)**

Der im Entwurf vorgesehene Abschluss der Arbeitsverträge auch mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren wird nachhaltig begrüßt. Da getrennte Zielvereinbarungen für Rektor und jeden Vizerektor wenig zweckmäßig erscheinen, wird vorgeschlagen, eine Gesamtzielvereinbarung zwischen Universitätsrat und Rektorat abzuschließen.

#### **2. Budgetgenehmigungsrecht des Universitätsrats (Z 15 neu)**

Dem Universitätsrat kommt zwar die Aufgabe zu, den Rechnungsabschluss sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten ab einer gewissen Größenordnung zu genehmigen, er hat aber keinerlei Genehmigungsrecht für das Jahresbudget der Universität. Es wird daher vorgeschlagen, das im Entwurf vorgesehene Stellungnahmerecht zum Budgetvoranschlag durch eine Genehmigungsbefugnis zu ersetzen.

#### **3. Informationsrecht des Universitätsrats als Kollegialorgan (Abs. 2)**

Das geltende Informationsrecht des Universitätsrats über alle Angelegenheiten der Universität stellt eine wesentliche Arbeitsgrundlage der Universitätsräte dar. Dieses Recht fand wahrscheinlich in den österreichischen Universitäten eine unterschiedliche Auslegung. An der Universität Wien gilt uneingeschränkt, dass das Rektorat den Universitätsrat laufend über seine Tätigkeit und Vorhaben respektive über wichtige Vorkommnisse informiert.

Allerdings hat die Österreichische Rektorenkonferenz im Jänner 2006 ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem letztlich die Auffassung vertreten wird, dass der Universitätsrat keine allgemeine Befugnis zur laufenden Überwachung des Rektorats habe und daher dem Universitätsrat gegenüber auch keine Pflicht zur umfassenden, regelmäßigen Berichterstattung bestehe. Dieses Gutachten stand im diametralen Gegensatz zur Sicht und Praxis der betroffenen Leitungsorgane der Universität Wien und selbstverständlich hat das Rektorat der Universität Wien auch in der Folge die laufende Berichterstattung vorbildlich weitergeführt. Folgte man nämlich der einschränkenden

Auffassung der Rektorenkonferenz, wäre die Arbeit des Universitätsrats nicht nur erschwert, sondern undurchführbar. Gerade wenn man die grundsätzliche Aufgabenverteilung des Universitätsgesetzes, Genehmigung durch den Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats als exekutives Organ begrüßt, ist eine Bringschuld des Rektorats zur Information zwingend.

Es wird daher **dringend vorgeschlagen**, in § 21 Abs. 2 klarzustellen, dass der **Universitätsrat vom Rektorat laufend über dessen Tätigkeit, dessen Vorhaben sowie über sonstige bedeutsame, die Universität betreffende Vorkommnisse, zu informieren ist.**

#### **4. Informationsrecht von zwei Mitgliedern des Universitätsrats (Abs. 2 neu)**

Der Entwurf sieht vor, dass in Zukunft auch bereits zwei Mitglieder des Universitätsrats das Informationsrecht des Rates ausüben dürfen. Um allfällige Konflikte innerhalb des Universitätsrats, aber auch zwischen den Organen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass ein Informationsbegehren zwar von zwei Mitgliedern allein gestellt werden kann, die Berichterstattung darüber aber an den gesamten Rat zu erfolgen hat. Diese Regelung hat sich auch in einem ganz anderen Regelungsfeld der governance, in § 95 Abs. 2 Aktiengesetz, bewährt und verbindet die Interessen einzelner Mitglieder mit den Notwendigkeiten eines geordneten Informationsflusses.

#### **5. „Sperrfrist“ für die Mitgliedschaft im Universitätsrat (Abs. 4 neu)**

Der Entwurf sieht vor, die bislang im Gesetz vorgesehene vierjährige Zeitspanne, in der Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sowie bestimmter gesetzgebender Körperschaften und Funktionäre einer politischen Partei auch nach dem Ausscheiden aus einer derartigen Funktion dem Universitätsrat nicht angehören dürfen, zu streichen. Der Wegfall dieser Sperrfrist wird abgelehnt. Die Motive des Gesetzgebers im Universitätsgesetz 2002 eine derartige Frist vorzusehen, sind unverändert zweckmäßig.

#### **6. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität (Abs. 5 neu)**

Diese Regelung wird begrüßt.

#### **7. Bestellung von Mitgliedern durch den Bundesminister (§ 21 Abs. 6 Z 2 neu)**

Der Entwurf sieht vor, die von der Republik Österreich in den Universitätsrat zu entsendenden Mitglieder künftig nicht mehr durch die Bundesregierung, sondern allein durch den für die Universitäten zuständigen Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin zu bestellen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Änderung ist nicht ersichtlich. Die Nominierung durch die Bundesregierung stärkt zweifellos die Position des Universitätsrats und sollte daher beibehalten werden.

#### **8. Vorschlagsrecht des Wissenschaftsrats (Abs. 7 neu)**

Die Erstellung des Dreivorschlags an den Senat zur Auswahl eines weiteren Mitglieds des Universitätsrats, falls sich die von der Bundesregierung und die vom Senat bestellten Mitglieder nicht auf ein weiteres Mitglied einigen können, die bislang durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften erfolgte, wird im Entwurf dem Wissenschaftsrat übertragen. Die geltende Bestimmung wurde im Rahmen der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Universitätsgesetzes 2002 breit diskutiert. Eine sachliche Rechtfertigung der Übertragung dieses Befugnis an den Wissenschaftsrat, dessen Mitglieder nach dem Entwurf vom jeweiligen Bundesminister bestellt und auch abberufen werden sollen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die geltende gesetzliche Regelung sollte daher beibehalten werden.

Der Universitätsrat der Universität Wien wäre dankbar, wenn die in dieser Stellungnahme dargestellten Argumente bei der Verfassung der künftigen Regierungsvorlage Berücksichtigung finden.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung,

Max Kothbauer